



II-4639 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

DER BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zl. 6399/42-II/C/79

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten
Dr.ERMACORA, Dr.BLENK und Genossen,
betreffend Sektenwesen in Österreich.

Zu Zl. 2249/J-NR/1978

2194/AB
1979 -01- 22
zu 2249/J.

An f r a g e b e a n t w o r t u n g

Zu der von den Abgeordneten Dr. ERMACORA, Dr. BLENK und Genossen in der Sitzung des Nationalrates vom 7. 12. 1978 an mich gerichteten Anfrage Nr. 2249/J-NR/1978, betreffend Sektenwesen in Österreich, beehre ich mich mitzuteilen:

Zur Frage 1:

Ja, wenn unter Sekten Gemeinschaften verstanden werden, die auf religiösen Motiven beruhen und die weder Kirchen noch sogenannte Hilfsvereine von Kirchen sind. Zweck eines religiösen Hilfsvereines ist es, eine Religionsgesellschaft bei der Befriedigung religiöser Bedürfnisse zu unterstützen.

Zur Frage 2:

Unter Berücksichtigung der vorerwähnten Begriffsbestimmung gibt es in Österreich 23 Sekten, die sich entweder selbst als Verein konstituiert oder die einen religiösen Hilfsverein für die Ausübung ihrer Tätigkeit als nicht anerkannte Religionsgesellschaft gebildet haben.

- 2 -

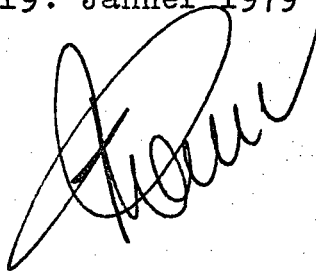
Zur Frage 3:

Die in Österreich bestehenden Sekten gaben bisher keinen begründeten Anlaß zur Besorgnis, daß sie zu einer Gefährdung der Sicherheit und des Lebens von Personen führen könnten. Es kam bisher auch zu keiner gerichtlichen Verurteilung, die eine derartige Besorgnis rechtfertigen würde. Fälle der Verweigerung einer Bluttransfusion bleiben hiebei außer Betracht, da solche Fälle nicht auf religiöse Motive beschränkt sind.

Zur Frage 4:

Ja. Es besteht auch keine gesetzliche Bestimmung, die der Bestellung von Ausländern in leitende Funktionen eines Vereines entgegenstehen würde.

19. Jänner 1979

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Hauer', written in a cursive style.